

Beglaubigte Abschrift



Landgericht Aurich

Geschäfts-Nr.:
[REDACTED]

Verkündet am: 14.10.2022

[REDACTED] Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Information zum Datenschutz unter www.landgericht-aurich.niedersachsen.de

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Zirlewagen & Kollegen, Theodor-Hanloser-Straße 1, 78224 Singen,
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Berghaus, Duin & Kollegen,
Julianenburger Str. 31, 26603 Aurich,
[REDACTED]

wegen Forderung

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Aurich im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 29.08.2022 am 14.10.2022 durch den [REDACTED] als Einzelrichter

für **R e c h t** erkannt:

- 1.) Die Klage wird abgewiesen
- 2.) Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Streitwert: 25.391,64 €

Tatbestand

Die Klägerin verlangt von der Beklagten die Rückabwicklung eines PKW-Kaufvertrages. Die Parteien sind im gewerblichen Kfz-Handel tätig.

Die Beklagte inserierte über das Online-Portal mobile.de einen PKW der Marke Mercedes, Modell A220d, [REDACTED], zu einem Preis von 24.000,- €. In dem Inserat war unter der Rubrik „Fahrzeugzustand“ angegeben: „Reparierter Unfallschaden“. Mit Kaufvertrag vom 06.10.2021 (Anlage K1) erwarb die Klägerin von der Beklagten zum Preis von 22.900,- € diesen PKW. Auf S. 2 des Kaufvertrages heißt es unter „zusätzliche Vereinbarungen“: „Der Käufer handelt als Unternehmer! Daher ist die Gewährleistung auf Sachmängel ausgeschlossen!“. Ferner ist in dem Kaufvertrag folgender Passus enthalten: „Der Käufer wurde darüber informiert, dass ein Unfallschaden repariert wurde. Folgende Lackschäden wurden durch uns ermittelt: Motorhaube 1000+my, Kotflügel VR 300my, Tür VR 370my, Tür HR 1200my, Kotflügel VL 1200my! Die Schadenshöhe ist der Meinen OHG nicht bekannt.“

Nach Kaufvertragsschluss und Zahlung des Kaufpreises wurde der PKW per Spedition zu der Klägerin verbracht.

Mit Schreiben vom 31.10.2021 machte die Klägerin gegenüber der Beklagten verschiedene Mängel des Fahrzeuges geltend und verlangte die Rückabwicklung des Kaufvertrages. Mit Schreiben vom 20.12.2021 ließ die Klägerin gegenüber der Beklagten durch ihre Prozessbevollmächtigten den Rücktritt vom Kaufvertrag erklären.

Die Klägerin behauptet, ihrem Geschäftsführer sei telefonisch von der Beklagtenseite mitgeteilt worden, dass ein Schaden des Fahrzeugs im Frontbereich fachgerecht instandgesetzt worden sei und sich das Fahrzeug in einem top Zustand befinde. Tatsächlich sei dies nicht der Fall. Das Fahrzeug weise erhebliche Restunfall- und Bearbeitungsspuren auf sowie nicht sach- und fachgerechte Instandsetzungsarbeiten. Wegen der im Einzelnen geltend gemachten Mängel wird auf das schriftsätzliche Vorbringen der Klägerin, insbesondere auf das als Anlage K7 vorgelegte Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] verwiesen.

Die Klägerin meint, wegen der Mängel des Fahrzeugs habe sie zurücktreten können. Der Gewährleistungsausschluss im Kaufvertrag sei unwirksam.

Neben der Rückzahlung des Kaufpreises macht sie noch die Kosten für das Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] (1.635,- €) und Transportkosten in Höhe von 865,64 € geltend. Ferner verlangt sie Freistellung von der vorgerichtlichen Gebührenforderung ihrer Prozessbevollmächtigten.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Pkws Mercedes-Benz A220d, [REDACTED] an sie 25.391,64 € nebst Zinsen hieraus i. H. v. 9 % über dem Basiszinssatz seit dem 03.01.2022 zu zahlen;
2. festzustellen, dass die Beklagte sich mit der Rücknahme des in Ziff. 1 genannten Fahrzeuges in Annahmeverzug befindet;
3. die Beklagte zu verurteilen, sie von einer Forderung ihrer Prozessbevollmächtigten in Höhe von 1.261,50 € gemäß der Kostennote vom 23.03.2022 freizuhalten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet, etwaige Zusicherungen zum Zustand des Fahrzeugs gemacht zu haben. Vielmehr sei vor Vertragsschluss auf die durchgeführte Lackschichtendickemessung und die dabei festgestellten erheblichen Lackschichtenstärken hingewiesen worden. Die Klägerin habe trotz dieser eindeutigen Hinweise auf einen erheblichen Unfallschaden auf eine Besichtigung des Fahrzeuges verzichtet, weshalb sie nun mit Ansprüchen ausgeschlossen sei. Jedenfalls greife der zwischen den Parteien im Kaufvertrag vereinbarte Gewährleistungsausschluss.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zahlungsansprüche bestehen nicht.

A. Die Klägerin kann von der Beklagten die Rückabwicklung des Kaufvertrages gemäß den §§ 437 Nr. 2, 440, 323 BGB nicht verlangen. Die Parteien haben die Rechte der Klägerin wegen Sachmängeln wirksam ausgeschlossen, so dass die Klägerin nicht wegen der von ihr behaupteten Mängel vom Kaufvertrag zurücktreten konnte. Die Voraussetzungen des § 444 BGB liegen auch nicht vor. Eine Beschaffenheitsgarantie der Beklagten hat die Klägerin nicht hinreichend substantiiert dargelegt; die Beklagte hat auch nicht arglistig Mängel verschwiegen.

I. Die Parteien haben die Rechte der Klägerin wegen Sachmängeln wirksam ausgeschlossen. Ausweislich der zusätzlichen Vereinbarungen auf S. 2 des Kaufvertrages haben die Parteien in Kenntnis der beidseitigen Unternehmereigenschaft die „Gewährleistung auf Sachmängel ausgeschlossen“. Das kann nur so verstanden werden, dass die Rechte der Klägerin wegen etwaiger Sachmängel im Sinne von § 434 BGB, sprich die Rechte nach § 437 BGB nicht bestehen sollten. Ein solcher Ausschluss zwischen zwei Unternehmern ist weder per se, noch hier im konkreten Fall treu- oder sittenwidrig gemäß den §§ 138 Abs. 1, 242 BGB.

Zugunsten der Klägerin kann hinsichtlich des Gewährleistungsausschlusses unterstellt werden, dass es sich bei den im Kaufvertrag so bezeichneten „zusätzlichen Vereinbarungen“ auf S. 2 nicht um Individualvereinbarungen, sondern um Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber einem Unternehmer handelt. Denn eine dann nach den §§ 310 Abs. 1 S. 1, 307 BGB mögliche Inhaltskontrolle führt ebenfalls nicht zur Unwirksamkeit des Gewährleistungsausschlusses. Insbesondere im beidseitigen Händlergeschäft, noch dazu in einem speziellen Bereich wie dem Erwerb und der Weiterveräußerung gebrauchter Kraftfahrzeuge, benachteiligt ein solcher Gewährleistungsausschluss den kaufenden Händler nicht unangemessen entgegen den Geboten von Treu und Glauben, denn der Gewährleistungsausschluss ist die Kehrseite eines lukrativen Preises, der regelmäßig die Chance auf eine gewinnerzielende Weiterveräußerung an einen privaten Erwerber eröffnet. Damit kommt es durch einen derartigen Gewährleistungsausschluss nicht zu einer einseitigen Risikoverlagerung zu Lasten des kaufenden Händlers, sondern zu einem Geschäft, bei welchen den möglichen Risiken realistische Chancen gegenüberstehen.

II. Ansprüche der Klägerin ergeben sich auch nicht im Hinblick auf die behauptete Zusicherung, dass sich das Fahrzeug in einem „top“ Zustand befinde. Zwar wäre eine solche Aussage grundsätzlich geeignet eine Beschaffenheitsgarantie im Sinne von § 444 BGB dahingehend zu begründen, dass das Fahrzeug sich in einem ordnungsgemäßen, fachgerechten Zustand befindet. Die Klägerin konnte aber schon nicht hinreichend substantiiert vortragen, dass es zu einer solchen Zusicherung gekommen ist. Es ist weder vorgetragen, wer seitens der Beklagten das zugesichert haben soll, noch wann dieses Gespräch stattgefunden haben soll. Ohne derartige Präzisierungen fehlt der Behauptung die Substanz; darauf hat das Gericht mit Verfügung vom 16.06.2022 auch hingewiesen. Nicht nachvollziehbar ist insoweit auch die in der Klageschrift enthaltene, nicht näher präzierte Aussage, dem Geschäftsführer der Klägerin sei der „top“ Zustand am Telefon zugesichert worden. Im Hinblick darauf, dass der Geschäftsführer der Klägerin der deutschen Sprache unstreitig nicht mächtig ist, leuchtet es nicht ohne Weiteres ein, dass mündlich, noch dazu übers Telefon, ein bestimmter, nämlich ein „top“ Zustand zugesichert und vereinbart worden sein soll. Entsprechender Beweis wurde von der Klägerin auch nicht angetreten.

Auch aus der Angabe „reparierter Unfallschaden“ in dem zum Kaufvertrag führenden Inserat auf dem Portal mobile.de folgt für sich genommen keine Beschaffenheitsgarantie dahingehend, dass der Unfallschaden auch vollständig sach- und fachgerecht instandgesetzt worden ist. Dazu hätte es weitergehender Beschreibungen bedurft. Ohne solche bringt die Angabe „reparierter Unfallschaden“ lediglich zum Ausdruck, dass einerseits ein Unfallschaden bestanden hat und andererseits das Fahrzeug sich nicht mehr in dem eigentlichen Unfallzustand befindet. Zur Qualität und zu dem Umfang der Reparatur verhält sich eine derartige Angabe gerade nicht.

III. Schließlich bestehen auch keine Anhaltspunkte für ein arglistiges Verschweigen von Mängeln seitens der Beklagten im Sinne von § 444 BGB, so dass sich die Beklagte auch auf den Haftungsausschluss berufen kann. Anders als bei der Veräußerung eines derartigen Unfallfahrzeuges an eine Privatperson, die regelmäßig Laie auf dem Gebiet des Kraftfahrzeugwesens ist, sind wie hier bei einem Geschäft zwischen zwei Händlern, wo kein spezifisches Wissensgefälle besteht, hohe Anforderungen an ein arglistiges Verschweigen von Mängeln zustellen. Dies folgt schon aus dem bereits oben näher dargelegten Umstand, dass das Kfz-Händlergeschäft erstens einen gemischten Chancen-Risiko-Charakter in sich trägt und zusätzlich zweitens in besonderem Maß das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit gilt, also jede Vertragspartei dafür Sorgen zu tragen

hat, dass das Geschäft für sie vorteilhaft bzw. angemessen ist. Unter Berücksichtigung dieser Wertungen kann ein arglistiges Verschweigen von Mängeln durch den verkaufenden Kfz-Händler gegenüber dem Ankaufenden nur dann angenommen werden, wenn der Mangel auf systematische und planmäßige Weise verschleiert und vertuscht wird, sprich bewusst Anzeichen der Mangelhaftigkeit überdeckt werden und somit das Verhalten des verkaufenden Händlers bei würdigender Gesamtbetrachtung als in besonderem Maße verwerflich erscheint. Anzeichen für ein derartiges Verhalten der Beklagten bestehen nicht. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass sich der Umstand eines Unfalles schon aus dem Inserat ergab und somit der Vorwurf eines arglistigen Verschweigens sich nur auf die von der Klägerin behauptete nicht fachgerechte Instandsetzung der Unfallschäden beziehen kann. Die konkreten Umstände erfüllen hier aber nicht die zuvor dargelegten Maßstäbe. Unstreitig hat die Klägerin auf eine Besichtigung des Fahrzeuges verzichtet und damit eigenverantwortlich den Risikocharakter zu ihren Lasten erhöht. Wer als Händler freiwillig ohne vorherige Inaugenscheinnahme einen PKW erwirbt, der ausweislich des dazugehörigen Inserates einen Unfall erlitten hatte, ist auch nicht schutzbedürftig. Insbesondere von einem Händler kann erwartet werden, dass er bei Kenntnis eines Unfallschadens sich den Zustand des Fahrzeuges vor dem Erwerb genauer anschaut und die Qualität der Instandsetzungsarbeiten selbst beurteilt. Indem die Klägerin lediglich über Fernkommunikation das streitgegenständliche Fahrzeug erworben hat, hat sie nicht nur bewusst auf eine vorherige Besichtigung des Fahrzeuges verzichtet, sondern sogar stillschweigend zum Ausdruck gebracht, dass sie das Fahrzeug auf eigenes Risiko ohne nähere Kenntnis des tatsächlichen Zustandes erwerben möchte. Das geht allein zu Lasten der Klägerin und begründet keinen Vorwurf gegenüber der Beklagten. Denn auch die Beklagte durfte als Kfz-Händlerin davon ausgehen, dass die Klägerin ihre Interessen eigenverantwortlich wahrnimmt. Als weiterer Umstand ist zu berücksichtigen, dass ausweislich des Kaufvertrages, aber auch nach dem unbestritten gebliebenen Vortrag der Beklagten, der Klägerin die ermittelten Lackschichten bei der Kaufentscheidung vorgelegen haben. Auch wenn zwischen den Parteien streitig ist, was genau sich aus den Werten ableiten ließe, so kann jedenfalls Berücksichtigung finden, dass der Klägerin bei Kaufvertragsschluss unstreitig also nicht nur der Umstand eines Unfalles als solchen bekannt gewesen ist, sondern mit den ermittelten Lackschichten auch konkrete Anhaltspunkte für umfassendere Reparaturarbeiten an dem Fahrzeug vorgelegen haben. Bei derartigen Anhaltspunkten wäre die Klägerin gehalten gewesen, dem Zustand des Fahrzeuges eigenverantwortlich näher nachzugehen. Es war jedenfalls nicht die Pflicht der

Beklagten, der Klägerin den Zustand des Fahrzeuges detailliert darzustellen. Zum auch insoweit maßgeblichen Prinzip der Eigenverantwortlichkeit des ankaufenden Händlers war schon weiter oben näher ausgeführt worden. Wenn die Klägerin schließlich anhand der Anlage K13 auf den Umstand abstellen möchte, dass die Beklagte im August 2021 bei einem Kilometerstand von 39.804 km einen Ölwechsel durchgeführt hat, so ist dem Gericht nicht klar, inwiefern dies ein arglistiges Verschweigen von Mängeln durch die Beklagte begründen soll. Selbst wenn die Beklagte zu diesem Zwecke das Fahrzeug bewegt haben sollte, so folgt daraus für sich genommen keine besondere Aufklärungspflicht über das Fahrverhalten gegenüber der Klägerin, denn auch hier ist schließlich die Wertung zu berücksichtigen, dass es der Klägerin freistand, das Fahrverhalten im Rahmen einer Besichtigung eigenverantwortlich zu testen, was sie nicht getan hat.

B. Mangels Mängelhaftung der Beklagten kann die Klägerin auch die Kosten für das Gutachten und die Transportkosten nicht als Schäden ersetzt verlangen. Mangels Erfolg der Hauptsache steht der Klägerin der begehrte Anspruch auf Freistellung von der vorgerichtlichen Gebührenforderung ihrer Prozessbevollmächtigten nicht zu.

C. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Oberlandesgericht Oldenburg, 26135 Oldenburg (Oldb), Richard-Wagner-Platz 1. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung kann nur in elektronischer Form und nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

**Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift
wörtlich überein und wird hiermit beglaubigt.**

Aurich, 14.10.2022

als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts
Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.

- Beglaubigte Abschrift -

OBERLANDESGERICHT OLDENBURG



Im Namen des Volkes

Urteil

Landgericht Aurich

Verkündet am 20. Februar 2025
Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Zirlewagen & Partner, Theodor-Hanloser-
Straße 1, 78224 Singen,

[Redacted]

gegen

[Redacted]

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Berghaus & Partner, Julianenbur-
ger Straße 31, 26603 Aurich,

[Redacted]

hat der 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Daum, den Richter am Landgericht Bölscher und den Richter am Oberlandesgericht Neumann auf die mündliche Verhandlung vom 30. Januar 2025 für Recht erkannt:

I. Auf die Berufung der Klägerin und unter Zurückweisung des weiter gehenden Rechtsmittels wird das am 14. Oktober 2022 verkündete Urteil des Einzelrichters der 5. Zivilkammer des Landgerichts Aurich geändert und wie folgt neu gefasst:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 25.391,64 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 23.765,64 für die Zeit vom 4. Januar 2022 bis zum 31. März 2022 sowie aus 25.391,64 € seit dem 1. April 2022 Zug um Zug gegen Übergabe und Herausgabe des Pkws Mercedes-Benz A220d, [REDACTED] zu zahlen.

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des in Ziffer 1 bezeichneten Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet.

3. Die Beklagte wird ferner verurteilt, die Klägerin von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ihrer Prozessbevollmächtigten in Höhe von 1.156,20 € freizustellen.

4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

III. Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die vollstreckende Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Gründe:

I.

Die Klägerin, eine gewerbliche Kfz-Händlerin aus Italien, begehrt von der ebenfalls als Kfz-Händlerin tätigen Beklagten die Rückabwicklung eines Kaufvertrages über ein gebrauchtes, aus ihrer Sicht mangelbehaftetes Kraftfahrzeug, einen Mercedes

A 220d [REDACTED] die Erstattung von Sachverständigen- und Transportkosten, die Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sowie die Feststellung des Annahmeverzugs.

Das vorgenannte Fahrzeug verunfallte am 2. April 2021. Die Allianz-Versicherungs-AG als Vollkaskoversicherer erstellte ein Schadensgutachten. Nach diesem Gutachten erlitt das Fahrzeug einen Totalschaden. Die zur Schadensbeseitigung erforderlichen Netto-Reparaturkosten betragen 26.346,63 € (Brutto: 31.352,49 €). Der Nettowiederbeschaffungswert wurde mit 19.000 € angegeben. Die damalige Eigentümerin, die Firma Immobilien am Schacht, verkaufte das Fahrzeug im unreparierten Zustand am 16. April 2021 an die [REDACTED] aus Paaren zu einem Preis von netto 4.697,48 € (5.590 € brutto). Diese verkaufte das Fahrzeug im unveränderten Zustand am 27. April 2021 an Herrn [REDACTED] aus Berlin zu einem Kaufpreis von 7.500 € brutto. Dieser verkaufte das Fahrzeug am 28. Juli 2021 zu einem Kaufpreis von 21.600 € an die Beklagte, wobei im Kaufvertrag auf einen Unfallschaden „vorne und seite“ hingewiesen wurde.

Mit Kaufvertrag vom 6. Oktober 2021, auf den wegen der Einzelheiten verwiesen wird (Anlage K1, GA I 13), verkaufte die Beklagte das Fahrzeug zu einem Kaufpreis von 22.900 € an die Klägerin, die das Fahrzeug zuvor nicht besichtigt hatte.

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2021 machte die Klägerin gegenüber der Beklagten verschiedene Mängel geltend und verlangte die Rückabwicklung des Kaufvertrags. Mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 20. Dezember 2021 erklärte die Klägerin gegenüber der Beklagten den Rücktritt vom Kaufvertrag.

In der ersten Instanz hat die Klägerin die Zahlung von 25.391,64 € nebst Zinsen Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs begehrt. Mit diesem Zahlungsbetrag hat die Klägerin neben der Rückzahlung des Kaufpreises die Erstattung der Kosten für das Gutachten des Privatsachverständigen [REDACTED] von 1.635 € sowie die Erstattung von Transportkosten in Höhe von 865,64 € verlangt. Zudem hat sie die Feststellung des Annahmeverzugs und die Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten begehrt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird gemäß § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO Bezug

genommen auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil, mit dem das Landgericht die Klage abgewiesen hat. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Klägerin könne von der Beklagten die Rückabwicklung des Kaufvertrages nicht gemäß den §§ 437 Nr. 2, 440, 323 BGB verlangen. Die Parteien hätten die Rechte der Klägerin wegen Sachmängeln wirksam ausgeschlossen, so dass die Klägerin nicht wegen der von ihr behaupteten Mängel vom Kaufvertrag zurücktreten könne. Die Voraussetzungen des § 444 BGB würden nicht vorliegen. Eine Beschaffenheitsgarantie der Beklagten habe die Klägerin nicht hinreichend substantiiert dargelegt; die Beklagte habe auch nicht arglistig Mängel verschwiegen.

Dagegen richtet sich die Berufung der Klägerin, mit der sie im Wesentlichen ihr erstinstanzliches Vorbringen wiederholt und vertieft. Die von der Beklagten verwendete Klausel über den Gewährleistungsausschluss sei auch im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern wegen ungemessener Benachteiligung des Vertragspartners der Beklagten insgesamt unwirksam. Der Beklagten hätte spätestens bei der bloßen Fahrt vom Hof in die Werkstatt zwecks durchgeführten Ölwechsels der unrunde Motorlauf, das schlechte Kaltstartverhalten, der Gestank im Fahrzeug, der Ölverlust sowie die nicht sach- und fachgerechte Instandsetzung im Unterbodenbereich auffallen müssen. Zudem hätte bei einer bloßen Sichtprüfung, insbesondere in Anbetracht des Umstands, dass im Betrieb der Beklagten sowohl eine Werkstatt als auch ein KfZ-Sachverständiger vorhanden sei, der Großteil der vom Sachverständigen festgestellten Mängel ins Auge springen müssen. Die Beklagte habe gegen die ihr obliegende „generelle Untersuchungspflicht“ bewusst verstoßen, indem sie das verkaufte KfZ vor dem Verkauf nicht einer sorgfältigen Sichtprüfung unterzogen habe.

Die Klägerin beantragt:

- 1. Das Urteil 5 O 341/22 des Landgerichts Aurich vom 14.10.2022 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Pkws Mercedes-Benz A220d, an die Klägerin 25.391,64 € nebst Zinsen hieraus i.H.v. 9 % über dem Basiszinssatz seit dem 03.01.2022 zu zahlen;*
- 2. Festzustellen, dass die Beklagte sich mit der Rücknahme des in Ziff. 1 genannten Fahrzeuges in Annahmeverzug befindet;*

3. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von einer Forderung seiner Prozessbevollmächtigten in Höhe von 1.261,50 € gemäß der Kostennote vom 23.03.2022 freizuhalten.

Die Beklagte verteidigt das angefochtene Urteil und beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie behauptet, das Fahrzeug habe sich für die Beklagte beim Ankauf angesichts des günstigen Preises von 21.600 € in einem akzeptablen Zustand befunden. Insbesondere habe es keine Veranlassung gegeben, detailliertere Untersuchungen vorzunehmen. Dass es sich nicht um ein Fahrzeug in einem nach dem erlittenen Unfallschaden in jeder Hinsicht fachgerechten Zustand gehandelt habe, sei bereits aufgrund des Kaufpreises klar und werde durch die vorgenommene Lackschichtdickemessung bestätigt. Die von der Klägerin behaupteten Mängel seien bei einer Sichtprüfung nicht erkennbar gewesen. Der Gewährleistungsausschluss sei wirksam.

II.

Die zulässige Berufung der Klägerin hat mit Ausnahme eines Teils der Zinsforderung sowie der geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten Erfolg.

1. Die internationale Zuständigkeit des Landgerichts sowie des Senats ergibt sich (jedenfalls) daraus, dass die Parteien vor dem Landgericht rügelos i.S.d. Art. 26 Abs. 1 der am 10. Januar 2015 in Kraft getretenen Verordnung (EU) Nr. 1215/12 (Brüssel-Ia-VO) zur Sache verhandelt haben.

2. Auf den vorliegenden Fall ist deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (BGBl. 1989 II S. 588; im Folgenden: CISG) anzuwenden.

a) Der Vertrag unterfällt zwar dem Anwendungsbereich des CISG. Dessen Anwendung ist aber durch die Regelungen unter Ziffer X. 4. der in den Vertrag einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Beklagten (GA I 16) ausge-

geschlossen worden. Die Anwendung des CISG kann gemäß Art. 6 CSIG durch Parteivereinbarung, auch durch AGB, ausgeschlossen werden (vgl. BeckOGK/Wagner, 1.11.2024, CISG, Art. 6 Rn. 9).

b) Deutsches Recht ist gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der ROM I-VO auf den Kaufvertrag anzuwenden, weil es sich um einen Kaufvertrag über eine bewegliche Sache handelt und diese Verträge dem Recht des Staates unterliegen, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

3. Die Klägerin kann die Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 22.900 € Zug um Zug gegen Rückgabe und Übereignung des Fahrzeugs als Schadensersatzanspruch statt der ganzen Leistung gemäß § 437 Nr. 3, § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 280 Abs. 1, 3, § 281 Abs. 1 Satz 3, Abs. 5 in Verbindung mit §§ 346 ff. BGB (vgl. BGH, Urteil vom 9. Mai 2018 – VIII ZR 26/17, juris Rn. 12), in der bis zum 31. Dezember 2021 gültigen Fassung (im Folgenden: aF) verlangen, ohne dass es darauf ankommt, ob die Klägerin aufgrund arglistiger Täuschung der Beklagten wirksam vom Kaufvertrag zurückgetreten ist (§ 434 Abs. 1 Satz 3, § 437 Nr. 2, § 444, § 323, § 346 Abs. 1 BGB). Da der Kaufvertrag vor dem 1. Januar 2022 geschlossen worden ist, sind die kaufrechtlichen Vorschriften in der bis zum 31. Dezember 2021 gültigen Fassung maßgeblich (Art. 229 § 58 EGBGB).

a) Gemäß § 437 Nr. 3 BGB kann der Käufer nach den Vorschriften der §§ 280, 281 BGB Schadensersatz verlangen, wenn die Sache mangelhaft ist. Nach § 434 Abs. 1 BGB aF ist eine Sache frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang eine vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist (Satz 1), sich für eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet (Satz 2 Nr. 1), oder wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann (Satz 2 Nr. 2).

aa) Ein Sachmangel lässt sich jedoch nicht aus einer Abweichung von einer Beschaffenheitsvereinbarung (§ 434 Abs. 1 Satz 1 BGB a.F.) herleiten. Denn die Angabe in dem schriftlichen Kaufvertrag zur Reparatur des Unfalls („Der Käufer wurde darüber informiert, dass ein Unfallschaden repariert wurde“) ist nicht als positive Beschaffenheitsvereinbarung des Inhalts auszulegen, dass die Reparatur vollständig und fachgerecht ausgeführt worden sei.

Hierbei ist im Ausgangspunkt zu berücksichtigen, dass durch Auslegung zu ermitteln ist, ob eine Beschaffenheitsvereinbarung vorliegt (BGH, Urteil vom 13. März 2013 – VIII ZR 186/12, juris Rn. 21) und dass die Annahme einer Beschaffenheitsvereinbarung nach der Schuldrechtsreform nicht mehr „im Zweifel“, sondern nur noch in einem eindeutigen Fall in Betracht kommt (vgl. BGH, aaO, Rn. 22).

Nach diesen Maßstäben lässt sich die Erklärung der Beklagten nicht dahingehend auslegen, dass sie mit der Angabe in dem Kaufvertrag eine sie bindende Aussage zu dem Umfang und der Qualität der ausgeführten Reparaturmaßnahmen machen wollte. Hiergegen spricht entscheidend der weitere Zusatz zur Höhe des Schadens („Die Schadenhöhe ist der Meinen OHG nicht bekannt.“). Damit hat die Beklagte erklärt, den Umfang des Vorschadens nicht positiv zu kennen, woraus sich zugleich die Erklärung ergab, den Vorschaden nicht selbst repariert zu haben. Bei dieser Sachlage konnte die Klägerin die Erklärung der Beklagten gerade nicht dahingehend verstehen, dass diese auch für einen bestimmten Umfang und die Qualität der Reparaturarbeiten eintreten wollte. Vielmehr musste die Klägerin davon ausgehen, dass die Beklagte mit der zum Ausdruck gebrachten Unkenntnis über den Umfang des Vorschadens (und die hierbei im Einzelnen beschädigten Fahrzeugteile) zu der Qualität und dem Umfang der Reparaturarbeiten keine Angaben machen konnte und/oder wollte.

Für dieses Auslegungsergebnis spricht auch der Umstand, dass sich die Aufnahme der Erklärung zum Vorhandensein eines reparierten Unfallschadens auch – für die Klägerin erkennbar – unter einem anderen Gesichtspunkt ohne weiteres erklären lässt. Denn die Beklagte war verpflichtet, einen Unfallschaden, der ihr bekannt war oder mit dessen Vorhandensein sie rechnete, der Klägerin mitzuteilen, um sich nicht dem Vorwurf des arglistigen Verschweigens eines Sachmangels auszusetzen (vgl. BGH, Versäumnisurteil vom 10. Oktober 2007 – VIII ZR 330/06, juris Rn. 20).

Soweit das Oberlandesgericht Düsseldorf den Hinweis in einem Kaufvertrag auf einem reparierten Unfallschaden als Beschaffenheitsvereinbarung des Inhalts, dass eine ordnungsgemäße Reparatur erfolgt sei, ausgelegt hat (vgl. Urteil vom 30. Oktober 2014 – 3 U 10/13, juris Rn. 7), und das Kammergericht erwogen hat, bereits die Angabe eines Händlers „reparierter Unfallschaden“ dahingehend auszulegen, dass der Unfallschaden fachgerecht behoben worden sei (vgl. KG Berlin, Urteil vom

1. September 2011 – 8 U 42/10, juris Rn. 11), lassen sich diese Erwägungen im Hinblick auf den hier verwendeten einschränkenden Zusatz zur fehlenden Kenntnis über die „Höhe des Schadens“ nicht auf den Streitfall übertragen.

bb) Ein Sachmangel ist aber unter dem Gesichtspunkt einer Abweichung von der Beschaffenheit, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die die Klägerin nach der Art der Sache erwarten konnte (§ 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB a.F.), zu bejahen.

Die Bestimmung der üblichen Beschaffenheit richtet sich nach der Verkehrsauffassung, maßgeblich ist der Erwartungshorizont eines vernünftigen Durchschnittskäufers (vgl. BeckOK BGB/Faust, 61. Ed. 1.11.2021, § 434 Rn. 66, 59), wobei hierzu auch Eigenschaften gehören, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers erwarten konnte (§ 434 Abs. 1 Satz 3 BGB a.F.).

(1) Nach diesen Grundsätzen konnte die Klägerin nicht erwarten, dass der ihr bekannte Unfallschaden vollständig und fachgerecht behoben worden ist. Sowohl in der Anzeige auf der Internetplattform „mobile.de“, bei der es sich um eine öffentliche Äußerung der Beklagten handeln dürfte, als auch in dem Kaufvertrag findet sich ein Hinweis auf einen Unfallschaden und dessen Reparatur. Im Hinblick auf den Erwerb des Fahrzeugs von einer gewerblichen Kfz-Händlerin hätte die Klägerin grundsätzlich erwarten können, dass die Beklagte als Gebrauchtwagenhändlerin das Fahrzeug umfassend auf (fortbestehende) Unfallschäden untersucht und sie, die Klägerin, auf etwaige, hierbei festgestellte Schäden hingewiesen hätte. Denn ein Gebrauchtwagenhändler ist zu einer umfassenden Untersuchung des Gebrauchtwagens vor dessen Verkauf jedenfalls dann verpflichtet, wenn er – wie hier die Beklagte – die Vorschädigung des Fahrzeugs kennt oder ein konkreter Verdacht für einen Unfallschaden besteht (vgl. BGH, Urteil vom 15. April 2015 – VIII ZR 80/14, juris Rn. 14; BGH, Urteil vom 19. Juni 2013 – VIII ZR 183/12, juris Rn. 25). Diese Erwartungshaltung konnte die Klägerin im Streitfall aber gerade nicht haben, weil die Beklagte durch die Angaben in dem Kaufvertrag zu erkennen gegeben hat, keine näheren Erkenntnisse über den Umfang des Unfallschadens zu haben.

(2) (a) Die Klägerin konnte aber im Hinblick auf den Kauf des Fahrzeugs von einer gewerblichen Händlerin sowie der Erklärungen der Beklagten in der Internetanzeige und dem Kaufvertrag erwarten, dass das Fahrzeug jedenfalls keine fortbestehenden Unfallschäden aufweist, die bereits im Rahmen einer fachmännischen äußeren

Besichtigung („Sichtprüfung“) erkennbar sind und damit auf eine nicht fachgerechte Reparatur hindeuten. Denn die Klägerin konnte davon ausgehen, dass die Beklagte als gewerbliche Händlerin eine derartige Prüfung vorgenommen hatte und sie - die Klägerin - auf etwaige, hierbei festgestellte Schäden hingewiesen hätte. Dies konnte die Klägerin erwarten, weil ein Gebrauchtwagenhändler vor dem Verkauf eines Gebrauchtwagens grundsätzlich jedenfalls zu einer fachmännischen äußeren Besichtigung des Fahrzeugs („Sichtprüfung“) verpflichtet ist (vgl. BGH, Urteil vom 15. April 2015 – VIII ZR 80/14, juris Rn. 14; BGH, Urteil vom 19. Juni 2013 – VIII ZR 183/12, juris Rn. 24). Dass die Klägerin Anhaltspunkte dafür gehabt hätte, dass die Beklagte (auch) hiervon abgesehen hätte, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, zumal die Beklagte sich selbst darauf beruft, eine solche Prüfung vorgenommen bzw. das Fahrzeug „detailliert untersucht“ zu haben (GA 103 mit Protokoll der Ankaufuntersuchung GA 105 f.).

Soweit die Beklagte meint, dass die Klägerin aufgrund der Lackschichtendickemessung sowie des Kaufpreises nicht ein Fahrzeug erwarten durfte, welches keine Unfallschäden aufweist, die bereits im Rahmen einer fachmännischen äußeren Besichtigung („Sichtprüfung“) erkennbar sind und damit auf eine nicht fachgerechte Reparatur hindeuten, trifft dieses nicht zu. Die festgestellten Lackschichtendicke weisen lediglich auf eine Instandsetzung nach einem Unfall mit einem umfangreichen Schaden hin, bei der keine (Original-)ersatzteile verwendet, sondern die Karosserieteile gespachtelt wurden. Auch eine solche Reparatur kann fachgerecht sein. Der Kaufpreis war auch nicht derart günstig, dass auf eine nicht fachgerechte Reparatur geschlossen werden musste. Denn ausweislich des Gutachtens der Allianz-Versicherung vom 12. April 2021 lag der Wiederbeschaffungswert (in einem unfallfreien Zustand) für das konkrete Fahrzeug bei 19.000 € netto (= 22.610 € brutto) und damit unterhalb des zwischen den Parteien abgeschlossenen Kaufpreises.

(b) Die Klägerin hat einen von der zu erwartenden Beschaffenheit abweichenden Zustand des Fahrzeugs bewiesen, der bei einer äußeren Besichtigung des Fahrzeugs („Sichtprüfung“) erkennbar war. Die Klägerin hat mit der Klage das Privatgutachten des Sachverständigen [REDACTED] (vgl. Anlage K7; GA I 43) eingereicht, auf das wegen der Einzelheiten verwiesen wird. Dieser kam zu dem Ergebnis, dass das Fahrzeug erhebliche Restunfall- und Bearbeitungsspuren sowie nicht sach- und

fachgerecht durchgeführte Instandsetzungsarbeiten sowohl an der Karosseriestruktur, der Karosserieaußenhaut als auch an der Technik aufweise. Es liege ein Rahmen-/Strukturschaden vor.

Der vom Senat beauftragte Sachverständige ■■■ hat das Sachverständigengutachten ■■■ herangezogen und geprüft. Er hat ausgeführt, dass insgesamt gesagt werden könne, dass alle im Sachverständigengutachten ■■■ beschriebenen Mängel vorhanden gewesen seien. Im Einzelnen seien dies die Mängel an der Lackierung im Frontbereich, die Abdeckung der Lenksäule, die Beschädigungen an Kabelstrang, Kondensator und insbesondere Mängel an den Rahmenlängsträgern und Federbeindohmen. Der Ölverlust sei ebenfalls feststellbar gewesen, sei jedoch für die Beurteilung des Unfallschadens nicht relevant. Weiterhin seien Anstoßspuren an Lichtmaschine, Antriebswelle und Lenkgetriebe zu sehen. Die Schweißarbeiten an dem Partikelfilter und Schäden an dem Hitzeschutzblech seien ebenso zu sehen. Zu dem Vermessungsprotokoll sei zu sagen, dass es vom Ergebnis her die logische Folge dessen sei, was an dem Fahrzeug bei Inaugenscheinnahme zu sehen sei, nämlich dass ein ganz erheblicher Frontschaden vorgelegen habe, der die Geometrie des ganzen Fahrzeug beeinträchtigt habe. Die im Gutachten des Privatsachverständigen ■■■ aufgeführten Mängel, die bei einer Probefahrt festgestellt worden seien, hat der Sachverständige ■■■ ebenso bestätigt.

Auch seien die Mängel im Rahmen einer fachmännischen äußeren Besichtigung des Fahrzeugs (Sichtprüfung) erkennbar. Wenn man in Unkenntnis des Vorschadens das Fahrzeug zunächst von außen betrachte, so falle auch einem wenig geschulten Betrachter auf, dass Nachlackierungen im Frontbereich vorliegen würden. Dies sei erkennbar an den unterschiedlichen Strukturen der Originallackierung verglichen mit den nachlackierten Teilen. Schaut man sich das Fahrzeug etwas genauer an, dann würden unregelmäßige Spaltmaße an den Bauteilen im Frontbereich auffallen, so wie sie bei unfallfreien Fahrzeugen nicht zu sehen wären. Insbesondere sei der Spalt zwischen Kotflügel vorne links und der Vorderkante der Türen äußerst ungleichmäßig und fehlerhaft.

Als nächstes würde ein Fachmann nunmehr einen Lackschichtdickenmesser zur Hilfe nehmen. Dabei wäre festgestellt worden, dass alle Teile der Fahrzeugfront nachlackiert seien, also Frontverkleidung, Deckel, beide Kotflügel sowie die Tür

vorne links und beide Türen rechts. Als nächstes würde man die Motorhaube öffnen. Da man nunmehr bereits sensibilisiert sei und wisse, dass es sich um einen Frontschaden gehandelt haben dürfte, gehe der Blick zunächst auf die tragenden Teile, dass heiße über die Rahmenteile, die von oben jedoch nicht so gut zu sehen seien, aber auch die Radhäuser und die Federbeindome. Hier sei insbesondere am Federbeindom links zu sehen, dass dieser wohl von der Spritzwand abgerissen und dort notdürftig verkittet worden sei. Außerdem seien die Verschraubungen des Federbeins in den hierfür vorgesehenen Öffnungen des Federbeindoms verrutscht. Das betreffe beide Federbeindome. Auch die weiteren im Gutachten aufgeführten Mängel seien von oben zu sehen, seien jedoch für die Gesamtbeurteilung nicht so relevant.

Die nächste Stufe der Untersuchung sei dann eine Besichtigung der Fahrzeugunterseite auf einer Hebebühne. Spätestens jetzt werde klar, dass ein sehr erheblicher und nicht fachgerecht reparierter Frontschaden vorliege. Die Reparatur des Rahmenlängsträgers vorne links im Bereich der Achs-Aufnahme sei allenfalls provisorisch durchgeführt, sie könne den Anforderungen an eine fachgerechte Reparatur keinesfalls gerecht werden. Auch sei zu sehen, dass die Aggregate insgesamt so stark nach hinten geschoben seien, dass der Partikelfilter gerissen sei und deshalb geschweißt werden musste und dass Teile der Aggregate die Abschirmungsbleche der Auspuffanlage eingerissen hätten.

Zusammengefasst könne die im Beweisbeschluss aufgeworfene Frage dahingehend beantwortet werden, dass bei einer fachmännischen äußeren Besichtigung hätte auffallen müssen, dass an dem Fahrzeug nicht vollständig und nicht fachgerecht behobene Unfallschäden vorliegen würden. Der Senat folgt nach eigener kritischer Prüfung den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen, die auch von den Parteien nicht in Zweifel gezogen werden.

b) Die Gewährleistungsansprüche der Klägerin sind nicht gemäß § 442 Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

aa) Eine positive Kenntnis im Sinne des § 442 Abs. 1 Satz 1 BGB von den behaupteten Mängeln, auf welche die Klägerin die Gewährleistungsansprüche stützt, behauptet auch die Beklagte nicht. Insoweit ist zu differenzieren zwischen dem Unfallschaden, der ohne eine entsprechende Aufklärung durch die Beklagte und auch bei

einer sach- und fachgerechten Reparatur bereits für sich genommen einen Mangel begründet hätte, und der nicht vollständig und nicht fachgerechten Behebung der Unfallschäden, welche bereits bei einer fachmännischen äußeren Besichtigung (Sichtprüfung) hätten auffallen müssen.

bb) Auch liegt auf Seiten der Klägerin keine auf grober Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis (§ 442 Abs. 1 Satz 2 BGB) hinsichtlich der der nicht vollständig und nicht fachgerechten Behebung der Unfallschäden, welche bereits bei einer fachmännischen äußeren Besichtigung (Sichtprüfung) hätte auffallen müssen, vor.

Auf grober Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis liegt nur vor, wenn dem Gläubiger die Kenntnis deshalb fehlt, weil er ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt und nicht beachtet hat, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Ihm muss persönlich ein schwerer Obliegenheitsverstoß in seiner eigenen Angelegenheit der Anspruchsverfolgung ("Verschulden gegen sich selbst") vorgeworfen werden können, weil sich ihm die den Anspruch begründenden Umstände förmlich aufgedrängt haben, er davor aber letztlich die Augen verschlossen hat (BGH, Urteil vom 22. September 2011 - III ZR 186/10, juris Rn. 8). Dem Käufer kann es im Allgemeinen nicht als Sorgfaltsverstoß angelastet werden, wenn er sich auf die Angaben des Verkäufers zum Kaufgegenstand verlässt und deshalb keine eigenen Nachforschungen anstellt (BGH, Urteil vom 20. Februar 2013 - VIII ZR 40/12, juris Rn. 15). Eine allgemeine Obliegenheit des Käufers, den Kaufgegenstand vor dem Abschluss des Kaufvertrags auf etwaige Mängel zu untersuchen, um sich seine Gewährleistungsrechte zu erhalten, wird durch § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht begründet (BeckOGK BGB/Stöber, 1.1.2025, § 442 Rn. 35; Staudinger/Matusche-Beckmann (2023), BGB, § 442 Rn. 28). Etwas anderes gilt jedoch ausnahmsweise, wenn besondere Anhaltspunkte Anlass zu Zweifeln an der Vertragsmäßigkeit des Kaufgegenstands bzw. an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der diesbezüglichen Angaben des Verkäufers geben müssen, so dass es als nicht verständlich erscheinen würde, diesen nicht nachzugehen (Stöber, aaO; Matusche-Beckmann, aaO Rn. 32; OLG Hamm, Urteil vom 30. April 2019 - 34 U 91/18, juris Rn. 27; OLG Düsseldorf, Urteil vom 17. März 2016 - 3 U 12/15, juris Rn. 12).

Auch von einer gewerblichen Autohändlerin - wie der Klägerin - wird nicht in jedem Fall erwartet, beim Ankauf eines gebrauchten Kraftfahrzeugs dieses zunächst auf

mögliche Unfallschäden zu untersuchen. Hierzu ist ein gewerblicher Autohändler auch bei einem anschließenden Weiterverkauf des Fahrzeugs, vor dem er grundsätzlich nur eine fachmännische äußere Besichtigung („Sichtprüfung“) vorzunehmen hat, damit er seiner Aufklärungspflicht gegenüber dem Käufer hinsichtlich etwaiger Unfallschäden nachkommen kann, nicht verpflichtet (vgl. BGH, Urteil vom 19. Juni 2013 - VIII ZR 183/12, juris Rn. 24). Für den Ankauf können dann im Ausgangspunkt keine strengeren Anforderungen gelten. Der Händler kann sich daher regelmäßig darauf beschränken, das Fahrzeug einer - im Kfz-Handel bei der Herannahme eines Fahrzeugs zudem allgemein üblichen - Sichtprüfung zu unterziehen, die sich an den Angaben des Verkäufers zum Zustand des Fahrzeugs zu orientieren hat. Auf diese darf er im Grundsatz allerdings selbst dann nicht verzichten, wenn der Verkäufer das Fahrzeug als unfallfrei beschrieben hat, will er sich nicht dem eine grobe Fahrlässigkeit begründenden Vorwurf aussetzen, er habe über ins Auge springende Auffälligkeiten hinweggesehen, welche in einem offensichtlichen Widerspruch zu der behaupteten Unfallfreiheit stehen (OLG Saarbrücken, Urteil vom 6. Juli 2016 – 2 U 54/15, juris Rn. 25).

Eine weitergehende Untersuchungsobliegenheit trifft den Händler dagegen nur ausnahmsweise, wenn die Sichtprüfung einen Unfallvorschaden nahe legt und/oder der Händler aufgrund sonstiger Erkenntnisse konkrete Anhaltspunkte dafür besitzt, dass die Angaben des Verkäufers falsch oder zumindest fragwürdig sind (OLG Saarbrücken, aaO). Einen Gebrauchtwagenhändler, der die Vorschädigung eines Fahrzeugs kennt, trifft in der Regel eine Untersuchungspflicht (vgl. BGH, Urteil vom 14. April 2010 – VIII ZR 145/09, juris Rn. 29).

Aufgrund der besonderen Umstände des vorliegend zu entscheidenden Einzelfalls begründet das Unterlassen einer Sichtprüfung bzw. einer eingehenden Untersuchung des Fahrzeugs den Vorwurf grober Fahrlässigkeit nicht. Zwar hat die Klägerin das Fahrzeug ohne vorherige Sichtprüfung erworben, obwohl ihr durch die Beklagte offengelegt worden war, dass es sich um ein Unfallfahrzeug handelt, und die Klägerin aufgrund der weiteren Erklärung der Beklagten davon ausgehen musste, dass diese das Fahrzeug nicht repariert hatte und keine Aussage zu der Frage, ob das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert worden ist, treffen konnte oder wollte. Dies hätte grundsätzlich der sachkundigen Klägerin Anlass geben können,

das Fahrzeug selbst dahingehend zu überprüfen, ob und auf welche Weise der Unfallschaden behoben worden ist.

Jedoch besteht im vorliegend zu entscheidenden Einzelfall die Besonderheit, dass es sich um einen Kauf handelt, der aufgrund einer Anzeige der Beklagten im Internet auf der Plattform mobile.de angebahnt wurde, die Vertragsverhandlungen sodann telefonisch geführt wurden und der Kaufvertrag schriftlich abgeschlossen wurde. Auch kann bei der Beurteilung der Frage, ob durch die Klägerin vor dem Ankauf eine fachmännische äußere Besichtigung vorzunehmen ist, nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Klägerin ihren Sitz im südlichen Teil Italiens hat und die Beklagte in Ostfriesland ansässig ist. Die Entfernung hierzwischen beträgt rund 2.000 km. Gerade bei einem solchen Distanzkauf zwischen gewerblichen Händlern ist eine eigene Sichtprüfung beim Ankauf nicht zwingend, was sich schon daraus ergibt, dass die Beklagte das Fahrzeug selbst durch Kaufvertrag vom 28. Juli 2021 von einem Händler erworben (GA I 194) und nach eigenen Vortrag erst im Anschluss daran am 6. August 2021 detailliert untersucht hat (GA I 103, 105 f.). Hierfür spricht auch, dass nach den Vorstellungen des Gesetzgebers die Frage der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht für alle Arten von Kaufverträgen in gleicher Weise beantwortet werden kann (BT-Drucks. 14/6040, S. 210). Insoweit war dem Gesetzgeber bewusst, dass beim gewerblichen Verkauf gebrauchter Gegenstände, insbesondere beim Kauf gebrauchter Kraftfahrzeuge zu differenzieren ist. Wenn der Händler keine eigene Werkstatt hat, kann der Käufer regelmäßig nur eine Überprüfung auf leicht erkennbare Mängel erwarten. Betreibt der Verkäufer eine Werkstatt, wird zu seinen Sorgfaltspflichten eine eingehendere Untersuchung gehören (BT-Drucks. aaO). Daher durfte bei dem vorliegend zu entscheidenden Einzelfall, bei denen es zu einem Distanzkauf über eine Entfernung von rund 2.000 km zwischen zwei gewerblichen KfZ-Händlerinnen kommt, die Klägerin als Käuferin darauf vertrauen, dass die Beklagte vor dem Verkauf die ihr obliegende Sichtprüfung übernimmt und sie daher von einer eigenen Sichtprüfung absehen kann. Dies unterscheidet den vorliegenden Sachverhalt von dem vom Oberlandesgericht Naumburg (Urteil vom 13. Mai 2024 – 12 U 164/23, juris Rn. 38) entschiedenen Einzelfall. Nach dieser Entscheidung entlastete es die dortige Klägerin nicht, dass es sich um einen online angebahnten Kaufvertrag mit einem Privatverkäufer handele, bei dem sie das

Fahrzeug vorher nicht untersucht habe. Angesichts dessen, dass die dortige Klägerin ihren Geschäftssitz in Dessau habe und der Beklagte seinen Wohnsitz in Berlin, sei es aufgrund der geringen Entfernung nicht erklärlich, dass die Klägerin sich das Fahrzeug aufgrund der gegebenen Umstände nicht vor Vertragsschluss angeschaut habe. Gerade die Umstände geringe Entfernung und Kauf von einer Privatperson sind vorliegend nicht gegeben. Auch der vom Oberlandesgericht Saarbrücken entschiedene Einzelfall (Urteil vom 6. Juli 2016 - 2 U 54/15, juris) unterscheidet sich bereits dadurch, dass dort der Kaufvertrag abgeschlossen wurde, als ein Mitarbeiter der gewerblichen Kraftfahrzeughändlerin den Wagen am Wohnsitz des nicht gewerblich handelnden Verkäufers abholte.

c) Dem Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrags unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes statt der Leistung aus § 437 Nr. 3, § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 280 Abs. 1, 3, § 281 Abs. 1 Satz 3 BGB steht nicht der zwischen den Parteien vereinbarte Gewährleistungsausschluss entgegen.

Das Landgericht hat zu Gunsten der Klägerin unterstellt, dass es sich bei dem auf der zweiten Seite des Kaufvertrages aufgeführten Zusatz

„Der Käufer handelt als Unternehmer! Daher ist die Gewährleistung auf Sachmängel ausgeschlossen!“

um allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Beklagten handelt, weil eine Inhaltskontrolle anhand der § 310 Abs. 1 Satz 1, § 307 BGB nicht die Unwirksamkeit des Gewährleistungsausschlusses zur Folge hätte (LGU 4).

aa) Diese Begründung trägt die Annahme eines wirksamen Ausschlusses der Gewährleistung nicht. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist eine umfassende Freizeichnung in AGB, nach der die Haftung des Verwenders auch für Körper- und Gesundheitsschäden und für sonstige Schäden auch bei grobem Verschulden ausgeschlossen ist, nicht nur gegenüber Verbrauchern gemäß § 309 Nr. 7 Buchst. a und b BGB, sondern ebenso im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern wegen unangemessener Benachteiligung des Vertragspartners des Verwenders gemäß § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 BGB unwirksam (vgl. BGH, Versäumnisurteil vom 19. September 2007 – VIII ZR 141/06, juris Rn. 9 ff.).

bb) Vielmehr handelt es sich bei dem auf der zweiten Seite aufgeführten Zusatz nicht um Allgemeine Geschäftsbedingungen der Beklagten, mit der Folge, dass der Zusatz auch nicht der Inhaltskontrolle anhand der § 310 Abs. 1 Satz 2, § 307 BGB unterliegt. Denn die Klägerin hat das Vorliegen von AGB weder hinreichend dargelegt noch unter Beweis gestellt.

cc) Der Zusatz auf der zweiten Seite des Kaufvertrages ist aber nicht dahingehend auszulegen, dass hierdurch individualvertraglich ein eigenständiger Ausschluss der Gewährleistung begründet werden sollte.

Es ist schon nicht ersichtlich, dass die Parteien überhaupt einen Bedarf für eine entsprechende individualvertragliche Vereinbarung gesehen hätten, da die AGB der Beklagten auf den Seiten 3 bis 5 des Vertrages abgedruckt waren und sich bereits hieraus ein (weitgehender) Ausschluss des Gewährleistungsrechts für den Fall des Verkaufs an einen Unternehmer ergab. Unter Ziffer VII.1. der AGB der Beklagten (GA I 16) heißt es insoweit:

„...Hiervon abweichend erfolgt der Verkauf von Gegenständen aller Art unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung, wenn der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt...“

Dem steht auch nicht entgegen, dass sich der in Ziffer VII.1. der AGB der Beklagten vorgesehene Gewährleistungsausschluss aufgrund der Regelung unter Ziffer VII.5. der AGB der Beklagten („Abschnitt VII. Sachmangel gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz, für solche Ansprüche gilt Abschnitt VIII Haftung“) nicht auf gewährleistungsrechtliche Schadensersatzansprüche im Sinne des § 437 Nr. 3 BGB erstreckt. Denn es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Parteien beabsichtigt hätten, mit dem Zusatz im Wege einer Individualvereinbarung die Gewährleistungsansprüche der Klägerin in einem weitergehenden Umfang einzuschränken, als dies in den AGB der Beklagten vorgesehen ist. Es ist schon nicht ersichtlich, dass die Parteien erkannt hätten, dass es sich bei den Schadensersatzansprüchen, die Gegenstand der Regelungen unter Ziffer VIII. der AGB der Beklagten sind, begrifflich ebenfalls um Gewährleistungsansprüche handelt, soweit diese auf der Lieferung einer mangelhaften Sache beruhen. Gegen die Annahme, dass die Beklagte dies erkannt hätte, spricht der Inhalt ihrer AGB. Denn auf der einen Seite heißt es dort, dass der Verkauf an

einen Unternehmer „unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung“ erfolgt (Ziffer VII.1. der AGB), und auf der anderen Seite ergibt sich aus den Regelungen unter Ziffern VII.5. und VIII. der AGB der Beklagten, dass (gewährleistungsrechtliche) Schadensersatzansprüche gerade nicht ausgeschlossen werden sollen.

Schließlich deutet auch die Formulierung des Zusatzes darauf hin, dass es sich hierbei um eine bloße Bezugnahme auf die Rechtsfolgen handelt, die sich – aus Sicht der Parteien – aus den AGB der Beklagten ergaben. Denn die Herausstellung des Umstands, dass der Käufer als Unternehmer handelt, und die nachfolgende Formulierung, dass daher die Gewährleistung ausgeschlossen ist, ergeben nur im Kontext mit dem formularvertraglichen Gewährleistungsausschluss unter Ziffer VII.1. einen Sinn. Denn daraus ergab sich schließlich aus Sicht der Parteien für die als Unternehmerin handelnde Klägerin ein Ausschluss des Gewährleistungsrechts. Da die Eigenschaft als Unternehmer nicht von Gesetzes wegen zu einem Gewährleistungsausschluss führt, lässt sich das Wort „daher“ auch nicht als Bezugnahme auf die gesetzlichen Rechtsfolgen interpretieren.

dd) Die Frage, ob der in Ziffer VII.1. der AGB der Beklagten vorgesehene (partielle) Gewährleistungsausschluss wirksam ist, ist nicht entscheidungserheblich. Denn dieser erstreckt sich nach der Regelung unter Ziffer VII.5. der AGB der Beklagten nicht auf Schadensersatzansprüche und damit auch nicht auf den Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrages unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes statt der Leistung aus § 437 Nr. 3, § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 280 Abs. 1, 3, § 281 Abs. 1 Satz 3 BGB. Insoweit gehen Zweifel an der Auslegung zu Lasten des Verwenders (§ 305c Abs. 2 BGB). Ziffer VIII.1 der AGB der Beklagten steht der Rückabwicklung des Kaufvertrags unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes statt der Leistung nicht entgegen, da dessen Voraussetzungen nicht vorliegen.

d) Auch hat die Klägerin der Beklagten erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gemäß § 281 Abs. 1 Satz 1 BGB gesetzt. Die Klägerin hat der Beklagten im Laufe des erstinstanzlichen Rechtsstreits eine Frist zur Nacherfüllung bis zum 30. Juni 2022 gesetzt (Schriftsatz vom 14. Juni 2022, GA I 110). Zwar hat die Klägerin nach dem Ablauf der Frist nicht ausdrücklich Schadensersatz statt der ganzen Leistung verlangt. Jedenfalls der mit der Berufungsbegründung angekündigte Antrag zu 1 (GA I 160) ist aber als konkludentes Verlangen von Schadensersatz statt

der ganzen Leistung auszulegen. Hieran ändert sich nichts dadurch, dass die Klägerin bereits mit Schriftsatz vom 20. Dezember 2021 (GA I 81) den Rücktritt erklärt hat. Denn § 325 BGB gestattet sowohl die parallele als auch die nachträgliche Geltendmachung des Schadensersatzes statt der ganzen Leistung (BeckOK BGB/H. Schmidt, 72. Ed., 1.11.2024, BGB, § 325 Rn. 8). Auch ist der im Berufungsantrag zu 1 gestellte Antrag als Verlangen des Schadensersatzes statt der ganzen Leistung auszulegen. Denn im Regelfall wird der Gläubiger sowohl Rücktritt als auch Schadensersatz geltend machen wollen, um von seiner Leistungspflicht frei zu werden und gleichzeitig den entstandenen Schaden ersetzt zu erhalten (H. Schmidt, aaO Rn. 9).

e) Aufgrund des wirksamen Verlangens von Schadensersatz statt der ganzen Leistung ist die Beklagte zur Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 22.900 € Zug um Zug gegen Herausgabe des veräußerten Kraftfahrzeugs verpflichtet (§ 281 Abs. 5, § 346 Abs. 1, § 348 BGB).

4. Weiter hat die Klägerin einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Erstellung des Sachverständigengutachtens durch den Sachverständigen ██████ in Höhe von 1.635 € und der Transportkosten von der Beklagten zur Klägerin sowie von Italien nach Deutschland in Höhe von 865,64 € aus § 437 Nr. 3, § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 280 Abs. 1 BGB, ohne dass es darauf ankommt, ob die Klägerin aufgrund arglistiger Täuschung der Beklagten wirksam vom Kaufvertrag zurückgetreten ist (§ 434 Abs. 1 Satz 3, § 437 Nr. 2, § 323, § 346 Abs. 1 BGB).

Hinsichtlich des Vorliegens eines Mangels, des Nichteingreifens des Gewährleistungsausschlusses sowie der fehlenden Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis vom Vorliegen eines Mangels kann auf die Ausführungen unter Ziffer 3 verwiesen werden. Auch hat die Beklagte die Verletzung ihrer Pflicht zur Lieferung einer mangelfreien Sache zu vertreten (vgl. hierzu: BGH, Urteil vom 29. September 2021 – VIII ZR 111/20, BGHZ 231, 149 Rn. 75). Dabei wird das Verschulden vermutet, § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB. Daher obliegt dem Schuldner die Entlastung, die Pflichtverletzung nicht in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu vertreten zu haben (MünchKommBGB/Ernst, 9. Aufl., § 280 Rn. 39). Vortrag dazu, dass sie die Pflichtverletzung (Lieferung einer mangelhaften Sache) nicht in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu vertreten hat, hat die Beklagte nicht gehalten. Vielmehr hat sie in

dem Schriftsatz vom 21. November 2024 (GA II 104) selbst eingeräumt, dass man ihr anlasten möge, die Sichtprüfung nicht sorgfältig genug vorgenommen zu haben.

Die Überführungskosten von der Beklagten zur Klägerin stellen, nachdem der Klägerin Schadensersatz statt der ganzen Leistung zusteht (vgl. unter Ziffer 3), nutzlose Aufwendungen und damit einen Schaden im Sinne des § 249 Abs. 1 BGB dar. Auch die Überführungskosten von Italien nach Deutschland zwecks Durchführung der Begutachtung und die außergerichtlichen Sachverständigenkosten stellen, nachdem die Versuche der Klägerin den Sachverhalt telefonisch zu klären erfolglos geblieben sind (vgl. Schreiben der Klägerin vom 31. Oktober 2021; GA I 28), einen Schaden dar, da sie erforderlich waren, um den Umfang des Mangels zu ermitteln.

5. Auch kann die Klägerin die Freistellung von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.156,20 € verlangen. Hinsichtlich des über diesen Betrag hinausgehenden Antrags ist die Berufung zurückzuweisen.

Der Klägerin steht ein Freistellungsanspruch in Höhe von 1.156,20 € aus § 434 Abs. 1 Satz 3, § 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB zu, da die Beklagte die Klägerin arglistig getäuscht hat und diese wegen der Täuschung wirksam von dem zwischen den Parteien geschlossenen Kaufvertrag gemäß § 434 Abs. 1 Satz 3, § 437 Nr. 2, § 323, § 346 Abs. 1 BGB zurückgetreten ist und die Rechtsanwaltskosten für die außergerichtliche Geltendmachung des Rücktritts zweckdienlich und angemessen waren. Den Rücktritt hat die Klägerin bereits mit Schreiben vom 31. Oktober 2021 (Anlage K 4; GA I 28) erklärt.

a) Hinsichtlich des Vorliegens eines Sachmangels kann auf Ziffer 3 verwiesen werden.

b) Die Beklagte kann sich hinsichtlich des Rücktritts nicht auf den Gewährleistungsausschluss in Ziffer VII.1. der AGB der Beklagten berufen, da sie arglistig gehandelt hat (§ 444 BGB). Arglistig im Sinne von § 444 BGB handelt bei einer Täuschung durch Verschweigen eines offenbarungspflichtigen Mangels, wer einen Sachmangel mindestens für möglich hält und gleichzeitig weiß oder damit rechnet und billigend in Kauf nimmt, dass der Vertragsgegner den Sachmangel nicht kennt und bei Offenbarung den Vertrag nicht oder nicht mit dem vereinbarten Inhalt geschlossen hätte (BGH, Urteil vom 21. Juni 2024 – V ZR 79/23, juris Rn. 13). Vorliegend steht

zur Überzeugung des Senats (§ 286 ZPO) fest, dass die Beklagte in diesem Sinne Kenntnis gehabt hat von der nicht vollständigen und nicht fachgerechten Behebung der Unfallschäden, welche bereits bei einer fachmännischen Äußerungen Besichtigung (Sichtprüfung) hätten auffallen müssen.

Die positive Kenntnis von der nicht vollständig und nicht fachgerechten Behebung der Unfallschäden, welche bereits bei einer äußeren fachmännischen (Sichtprüfung) hätte auffallen müssen, steht zur Überzeugung des Senats (§ 286 ZPO) bereits aufgrund des durchgeführten Ölwechsels fest. Dass die Beklagte einen Ölwechsel durchgeführt hat, ergibt sich aus dem als Anlage K13 vorgelegten Ölwechselschild (GA I 112). Die Beklagte hat nicht dargelegt, wie die Klägerin sonst an das Ölwechselschild mit dem Firmenaufdruck der Beklagten gelangt sein soll.

Im Rahmen eines Ölwechsels wird – was den Mitgliedern des Senats im Rahmen der Beobachtung bei beauftragten Ölwechseln in Kfz-Werkstätten an eigenen Kraftfahrzeugen bekannt ist – unter anderem das Kraftfahrzeug mittels einer Hebebühne hochgefahren, ein Auffangbehälter unter die Ölwanne gestellt und die Ölablassschraube geöffnet. Bei Vornahme dieser Tätigkeiten muss aufgrund der Lage des Motors inklusive Ölwanne und Ölablassschraube im vorderen Fahrzeugbereich auffallen, dass ein sehr erheblicher und nicht fachgerecht reparierter Fahrzeugschaden vorliegt. Denn nach den bereits dargestellten überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen ■■■■■ war unter anderem die Reparatur des Rahmenlängsträgers vorne links im Bereich der Achsaufnahme allenfalls provisorisch durchgeführt und kann den Anforderungen an eine fachgerechte Reparatur keinesfalls gerecht werden. Die vom Sachverständigen ■■■■■ dargestellten gravierenden Mängel können eine Fahrzeughändlerin mit eigener Werkstatt bei Vornahme eines Ölwechsels unter Zuhilfenahme einer Hebebühne nicht verborgen bleiben.

Einer Vernehmung des von der Beklagten benannten Zeugen ■■■■■ für die Behauptung, dass alle Angaben und Bemerkungen in dem als Anlage B1 vorgelegten Aufnahmeprotokoll den damals festgestellten Tatsachen entspricht, bedarf es vorliegend nicht. Denn zu der selbstständig tragenden Begründung, die Beklagte habe auch im Rahmen des Ölwechsels Kenntnis von den Mängeln erlangt, hat die Beklagte lediglich behauptet, keinen Ölwechsel vorgenommen zu haben, was aber – wie dargelegt – durch die Anlage K13 widerlegt ist.

c) Eine Nacherfüllung war dem Kläger wegen der arglistigen Täuschung nicht zumutbar (§ 440 Satz 1 BGB), denn durch diese wird die Vertrauensgrundlage für die Mangelbeseitigung beschädigt (vgl. Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 11. Mai 2022 – 12 U 54/21, juris Rn. 12).

d) Dem Anspruch des Geschädigten auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten aus § 434 Abs. 1 Satz 3, § 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB ist im Verhältnis zum Schädiger grundsätzlich der Gegenstandswert zugrunde zu legen, der der berechtigten Ersatzforderung entspricht (BGH, Urteil vom 2. November 2021 – VI ZR 731/20, juris Rn. 12). Vorliegend wurde vorgerichtlich (nur) ein Betrag von 23.764,64 € (Rückzahlung Kaufpreis und Erstattung der Transportkosten) geltend gemacht (vgl. Schreiben der Klägerevertreter vom 20. Dezember 2021; Anlage K 8; GA I 81). Nach diesem Gegenstandswert kann die Klägerin die Freistellung von außergerichtlichen Kosten in Höhe 1.156,20 € verlangen.

6. Der Zinsanspruch hinsichtlich eines Teilbetrags von 23.765,64 € folgt dem Grunde nach aus § 286 Abs. 1, § 288 Abs. 1 BGB. Die Klägerin hat die Beklagte mit Schreiben vom 20. Dezember 2021 unter Fristsetzung bis zum 3. Januar 2022 aufgefordert, den Kaufpreis zurück zu zahlen und die Transportkosten (insgesamt 23.765,64 €) zu erstatten (Anlage K8, GA 81 f.). Zinsen können jedoch erst nach Ablauf des letzten Tages der Frist – also seit dem 4. Januar 2022 – verlangt werden (vgl. Grüneberg/Grüneberg, BGB, 84. Aufl., § 286 Rn. 35).

Hinsichtlich des weiteren Teilbetrags in Höhe von 1.635 € (Sachverständigenkosten ██████████) folgt der Zinsanspruch aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB. Dieser ist ab dem auf die Rechtshängigkeit folgenden Tag zu verzinsen. Die Klage wurde der Beklagten am 31. März 2022 zugestellt (GA I 92), sodass die Forderung ab dem 1. April 2022 zu verzinsen ist.

Die Klägerin kann Zinsen gemäß § 288 Abs. 1 Satz 2, § 291 BGB lediglich in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangen. Hingegen kann die Klägerin nicht den höheren Zinssatz von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 288 Abs. 2 ZPO verlangen, da keine Entgeltforderung vorliegt. Darunter sind nur solche Forderungen zu verstehen, die auf Zahlung eines Entgelts als Gegenleistung für vom Gläubiger erbrachte oder zu erbringende Leistungen gerichtet

sind, die in der Lieferung von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistungen bestehen (BGH, Urteil vom 17. Juli 2013 – VIII ZR 334/12, juris Rn. 13). Hierzu gehören weder Schadensersatzforderungen (Grüneberg/Grüneberg, BGB, 84. Aufl., § 286 Rn. 27) noch Geldansprüche auf Rückgewähr nach Rücktritt (MünchKommBGB/Ernst, 9. Aufl., § 286 Rn. 99).

7. Auf den Antrag der Klägerin war zudem festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des Fahrzeugs gemäß §§ 293, 295, 298 BGB im Annahmeverzug befindet. Spätestens mit der Klageerhebung hat die Klägerin der Beklagten das Fahrzeug in Annahmeverzug begründender Weise angeboten. Mit der Klageschrift hat die Klägerin erklärt, dass das Fahrzeug Zug um Zug nach Geldeingang zur Verfügung der Beklagten steht. Erfüllungsort für die Ansprüche nach Rücktritt ist der Ort, an dem sich die Sache vertragsgemäß befindet (Grüneberg/Grüneberg, 84. Aufl., § 269 Rn. 14). Daher ist die Beklagte verpflichtet, den Wagen von dort abzuholen.

8. Die Nebenentscheidungen beruhen hinsichtlich der Kosten auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO und hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr. 10, § 711 ZPO. Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 543 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Daum  

**Vorstehende Abschrift stimmt mit
der Urschrift wörtlich überein.**

 Justizsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.

Es ist nur mit Unterschrift und Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.